



s'Blättli Ettenheimer Amtsblatt

Redaktionelle Beiträge an: amtsblatt@ettenheimer-stadtanzeiger.de

Stadtverwaltung:
Rathaus, Rohanstraße 16, Tel. 0 78 22 / 432-0
Fax 432-999, Internet: www.ettenheim.de
E-Mail: stadtverwaltung@ettenheim.de
Montag-Freitag 8.15-12 Uhr
Montagnachmittag 14-16 Uhr
Mittwoch 8.15-13 Uhr und 15-18 Uhr
Freitag 14-17 Uhr (nur Bürgerbüro)

Ortsverwaltungen:
ALTDORF – Orschweier Straße 8
Tel. 0 78 22 / 13 31 – Fax 8 67 93 90
Mo., Di., Do., Fr. 8.15-12, Mi. 15-18 Uhr
Sprechstunde Ortsvorsteherin:
Mo. 9-12 Uhr, Mi. 15-18 Uhr oder nach Vereinb.
E-Mail: ovaltdorf@ettenheim.de

ETTENHEIMMÜNSTER – Münsteralstraße 13, Tel. 0 78 22 / 22 61
Montag 8.30-11 Uhr, Mittwoch 8.30-11 Uhr
Sprechstunde Ortsvorsteherin: Mo. 9-11 Uhr oder nach Vereinb.
E-Mail: ovettenheimmuenster@ettenheim.de

MÜNCHWEIER – Kirchberg 3, Tel. 0 78 22 / 22 06
Fax 89 50 99, E-Mail: ovmuenchweiler@ettenheim.de
Internet: www.muenchweiler.de
Rathaus: Mo. 8-11, Di. 8-12, Mi. 14-18, Fr. 8-11 Uhr
Sprechstunde Ortsvorsteherin:
Dienstag 9-11, Mittwoch 17-19 Uhr oder nach Vereinbarung

WALLBURG – Oberdorfstraße 6, Tel. 0 78 22 / 22 02
Dienstag 8.30-11.30 Uhr, Donnerstag 8.30-11.30 Uhr
Sprechstunde Ortsvorsteherin: Di. 10-12 Uhr oder nach Vereinbarung
E-Mail: ovwallburg@ettenheim.de

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT ETTENHEIM

Sitzung des Gemeinderats

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderats der Stadt Ettenheim findet am **Dienstag, 28. Januar 2025, um 19 Uhr im Sitzungssaal des Palais Rohan** statt. Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Frageviertelstunde
 2. Haushaltsplan der Stadt, des Spitalfonds und der Maria-Kiefel-Stiftung und Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe "Versorgungsbetrieb Ettenheim" und „Stadtbau Ettenheim“ für das Jahr 2025 - Einbringung der Entwürfe und Verweis an den Haushaltsausschuss zur Vorberatung -
 3. Bebauungsplan „Wolfsmatten III“ in Ettenheim;
 - a) Aufstellungsbeschluss
 - b) Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes
 - c) Billigung der Planung
 - d) Beschluss der frühzeitigen Beteiligung nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
 4. Freiwillige Feuerwehr Ettenheim; Zustimmung zur Wahl des Feuerwehrkommandanten und des stellvertretenden Feuerwehrkommandanten
 5. Hochstammförderung der Stadt Ettenheim; Änderung der Förderungsbedingungen
 6. Begrünungsstrategie „Grün statt Grau 2035“; Vorstellung des Konzeptentwurfes
 7. Auftragsvergaben
 - 7.1 Neubau MFH Ettenheimmünster - Vergabe der Zimmer- und Holzbauarbeiten II
 - 7.2 Verschiedenes
 8. Annahme/Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen
 9. Bekanntgaben von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
 10. Anträge, Anfragen, Wünsche des Gemeinderats
 - 10.1 Sachstand
 - 10.2 Neue Anträge, Anfragen, Wünsche
 11. Bekanntgaben und Verschiedenes
- Die Bevölkerung ist zu dieser Sitzung herzlich eingeladen.

BÜRGERMEISTERAMT ETTENHEIM
Metz, Bürgermeister

Winterdienst – Räum- und Streupflicht

Die Stadtverwaltung weist darauf hin, dass die Straßenanlieger innerhalb der geschlossenen Ortslage gemäß der Streupflichtsatzung der Stadt Ettenheim verpflichtet sind, Gehwege, oder falls keine solche vorhanden sind, entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1 m bei Schneehäufung zu räumen, sowie bei Glätte zu bestreuen. Dabei muss werktags bis 7 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 8 Uhr geräumt und gestreut sein.

Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Eisglätte eintritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet jeweils um 20 Uhr. Auf keinen Fall sollten jedoch Schneehäufungen, die durch das Räumfahrzeug entstehen wieder auf die Straße zurückgeschoben werden.

Aus Gründen des Umweltschutzes ist die Verwendung von Streusalz oder salzhaltigen Stoffen auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken. Weitere Hinweise sowie die Satzung zur Räum- und Streupflicht finden Sie auch auf der Homepage der Stadt Ettenheim unter www.ettenheim.de

Bürgermeisteramt

Stadt Ettenheim
– Öffentliche Bekanntmachung –

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am Sonntag, 23.02.2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für
 - die Stadt Ettenheim und die dazugehörigen Ortsteile
 wird in der Zeit vom Montag, 03.02.2025 bis zum Freitag, 07.02.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten, **jeweils täglich von 08:15 Uhr bis 12:00 Uhr sowie zusätzlich am Montag, 03.02.2025 von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch, 05.02.2025 von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag, 07.02.2025 von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr im Rathaus Ettenheim, Bürgerbüro (Erdgeschoss), Zimmer 001, Rohanstraße 16, 77955 Ettenheim** (rollstuhlgerecht) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom Montag, 03.02.2025 bis Freitag, 07.02.2025 (20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl), spätestens am Freitag, 07.02.2025 bis 17:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Ettenheim, Bürgerbüro (Erdgeschoss), Zimmer 001, Rohanstraße 16, 77955 Ettenheim Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens Sonntag, 02.02.2025 **eine Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 283, Emmendingen – Lahr
 - durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder
 - durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Sonntag, 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Freitag, 07.02.2025) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder

der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist, c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, 21.02.2025, 15:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugeworfen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ettenheim, 23.01.2025

Bruno Metz, Bürgermeister

DAS RATHAUS INFORMIERT

Ettenheimer Wochenmarkt am Freitag, 24. Januar

Der Wochenmarkt auf dem Marienplatz bietet am Freitag von 14 bis 18 Uhr die Möglichkeit, frische, regionale Produkte einzukaufen. Die Besucher erhalten Truthahnfleisch und Wurst, mediterrane Spezialitäten, Obst und Gemüse, Käsevariationen, Grillwürste, Hamburger und Veggie-Burger, Honig, Kaffee und Waffeln, Sekt, Wein und Glühwein.

Wir bitten um Freihaltung der Parkflächen für die Markthändler. Der Wochenmarktaufbau beginnt um 11 Uhr, es gilt ein absolutes Haltverbot auf den Parkflächen. Zudem ist die Durchfahrt in einem Teilbereich der Festungsstraße zwischen Friedrichstraße und Einfahrt Muschelgasse gesperrt.

Jugendtreff Ettenheim und Wallburg

Ab sofort locken die Jugendtreffs in Ettenheim und Wallburg mit neuen Öffnungszeiten und einem vielfältigen Programm. Egal, ob zum Chillen, gemeinsamen Aktivitäten oder konzentrierten Lernen – hier ist für jeden etwas dabei.

Jugendtreff Wallburg:

Dienstags von 15 bis 18.30 Uhr steht der Treffpunkt für 8- bis 12-Jährige offen.

Jugendtreff Ettenheim:

Mittwochs von 15.30 bis 19 Uhr lädt der Treff ab 12 Jahren ein.

Weitere Infos unter www.ettenheim.de

Mikrozensus – Rund 62.000 Haushalte in der Befragung

Deutschlands größte jährliche Haushaltebefragung startet erneut

Im Rahmen des Mikrozensus befragt das Statistische Landesamt Baden-Württemberg auch im Jahr 2025 wieder etwa 62.000 Haushalte im Südwesten. Die Auswahl der Haushalte, die in die Stichprobe mit einbezogen werden, erfolgt dabei mithilfe eines mathematischen Zufallsverfahrens. Die ausgewählten Haushalte finden im Briefkasten ein Anschreiben des Statistischen Landesamtes Baden-Württembergs vor. Darin sind die Zugangsdaten für die Meldung über das Internet enthalten. Alternativ besteht die Möglichkeit, der Auskunftspflicht durch ein Telefoninterview mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Statistischen Landesamtes nachzukommen oder einen Papierbogen auszufüllen. Es genügt dabei, wenn eine volljährige Person die Angaben für alle Haushaltsmitglieder abgibt. Die Teilnahme an der Befragung ist für alle Altersgruppen verpflichtend, um ein umfassendes Bild der Lebensrealitäten junger und älterer Menschen zu gewährleisten.

Der Mikrozensus erfasst seit seiner Einführung im Jahr 1957 wichtige Daten wie Familienstand, Bildungsabschlüsse und Erwerbstätigkeit. Neben den jährlich wiederkehrenden Themen werden auch wechselnde Inhalte abgefragt. Im Jahr 2025 gehören hierzu beispielsweise Fragen zum Umgang mit künstlicher Intelligenz oder zum Rauchverhalten. Die Erhebungsergebnisse dienen als Grundlage für politische, wirtschaftliche und soziale Entscheidungen des Bundes und der Länder. Sie sind somit im Zusammenhang mit der Gestaltung zukünftiger gesellschaftlicher Entwicklungen von hoher Wichtigkeit. Viele dieser Daten sind zudem europaweit vergleichbar. Die Ergebnisse des Mikrozensus sind nicht nur für Politik und Verwaltung von Bedeutung, sondern stehen auch der Öffentlichkeit und der Wissenschaft zur Verfügung.

Die Wahrung der Vertraulichkeit und der Schutz personenbezogener Daten stellen dabei fundamentale Prinzipien bei der Verarbeitung von Einzelangaben dar. Nach Eingang und Prüfung der Daten im Statistischen Landesamt erfolgt eine Anonymisierung, sodass sich Rückschlüsse auf einzelne Personen nicht ziehen lassen.

WIR GRATULIEREN



■ Altdorf

26. Januar: Manfred Wieber (75 Jahre).

27. Januar: Hubert Loomann (70 Jahre).

29. Januar: Gabriele Höft-Müller (80 Jahre).

■ Ettenheim

25. Januar: Jürgen Kiser (70 Jahre); Ute Löbel (70 Jahre).

28. Januar: Anneliese Person (85 Jahre).

29. Januar: Albert Müller (80 Jahre).

30. Januar: Liane Leonhardt (70 Jahre).

■ Ettenheimmünster

29. Januar: Peter Deibel (70 Jahre).

■ Münchweiler

25. Januar: Regina Nowoczin (75 Jahre).

■ Wallburg

27. Januar: Maria Siefert (90 Jahre).

